



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 71 21
24171 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

per E-Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: **51.01.00 ro-zö**
(bei Antwort bitte angeben)

11.09.2007

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD; Drucksache 16/1439
Ihr Schreiben vom 18.07.2007; Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf.

Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative des Landes, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein weiter zu verbessern. Es gibt im vorgelegten Entwurf vielversprechende Ansätze, denen wir uneingeschränkt zustimmen. Die Sicherung des Rechts von Kindern und Jugendlichen als gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu verankern, hat dabei sicherlich eine besondere Bedeutung. Entsprechende Aktivitäten sind im Entwurf beschrieben und werden von der kommunalen Jugendhilfe deshalb auch mitgetragen.

Auch stellen die Förderung des Landes im Bereich Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien sowie die entsprechenden Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Fachkräfte wichtige Bausteine im Gesamtkonzept dar - ebenso wie die Einführung und Institutionalisierung lokaler Netzwerke.

Der große Schritt nach vorne wird gleichwohl nach unserer Einschätzung mit dem Gesetz nicht erreicht. Positiv ist festzustellen, dass gegenüber den früheren Eckwerten für ein solches Gesetz eine deutliche Verschlankung festzustellen ist. Hervorzuheben ist, dass das Jugendamt weiter vorrangig in die „Wächterfunktion“ und Umsetzungsstelle für Kindeswohlgefährdung gedrängt wird, obwohl beim Blick nach vorne die präventiven Aufgaben mit der Einbindung in ein Netzwerk aller Akteure bei der Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien erste Priorität haben müssen.

Die Verankerung des Schutzes und der Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Landesverfassung begrüßen wir ausdrücklich, wobei wir den Vorrang bei der Förderung sehen und bitten, dies auch optisch darzustellen („Förderung und Schutz von Kindern und Ju-

gendlichen“, „Kinder und Jugendliche haben zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit und zur Sicherung ihres Lebens und ihrer körperlichen Unversehrtheit ein Recht auf ...“).

Nach dem Gesetzentwurf wird der Schwerpunkt des Gesetzes auf das Erkennen und den Umgang mit Kindeswohlgefährdung gelegt. Hierfür gibt es allerdings insbesondere durch KICK und § 8 a SGB VIII bereits gesetzliche Grundlagen.

Der Prävention ist aus unserer Sicht erste Priorität einzuräumen. Grundvoraussetzung für eine präventive Wirkung ist, dass eine Informations-, Beratungs- und Betreuungslandschaft entwickelt wird, die alle Eltern und Kinder von Beginn der Schwangerschaft bis zum Grundschulbesuch der Kinder erreicht. Nur so können Familien in sich gestärkt und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Entwicklungsstörungen reduziert oder sogar verhindert und Fälle von Kindeswohlgefährdungen auf ein Minimum begrenzt werden. Wir bedauern daher, dass sich der in den Eckpunkten vorgesehene Ausbau der aufsuchenden Arbeit (Gehstruktur) nicht im Gesetzesentwurf wiederfindet – **allerdings ist uns bewusst, dass sich dabei besonders die Frage der Finanzierbarkeit gestellt hätte.**

Den weiteren Ausführungen möchten wir voranstellen, dass unverändert offen bleibt, wie die unstrittig notwendigen zusätzlichen Personal- und Sachressourcen auf örtlicher Ebene geleistet und finanziert werden sollen. **Eine klare Finanzierungsregelung ist jedoch eine grundlegende Voraussetzung für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben.**

Wenngleich wir die Gesetzesinitiative des Landes grundsätzlich positiv bewerten, weil Zielsetzung und Stoßrichtung stimmig sind, melden wir an den nachfolgenden zwei Stellen unverzichtbaren Korrekturbedarf an und nehmen darüber hinaus im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Zur Aufgabe der Zentralen Stelle und der Jugendhilfe im Rahmen der Früherkennungsuntersuchung nach § 7 des Gesetzesentwurfs

1.1 Bei der künftigen Durchführung der Früherkennungsuntersuchung sehen wir erhebliche Unklarheiten hinsichtlich des Datenschutzes, der Rolle der Ärzte und der Rolle der Jugendämter. Außerdem erkennen wir vor allem aber hinsichtlich der Erfolgserwartung der Maßnahmen große Diskrepanzen zwischen Land und Kommunen.

1.2 Die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder sind freiwillig. Diese Freiwilligkeit ist eine ihrer Stärken, denn die Eltern, die dem Arzt ein Kind vorstellen, bringen diesem einen Vertrauensvorschuss entgegen, der die Grundlage einer tragfähigen Kooperationsbeziehung zum Wohle des Kindes darstellt. **Die Vorsorgeuntersuchungen sind nicht per se auf die Erkennung von Misshandlung und Vernachlässigung ausgerichtet und nicht entsprechend konzipiert.** Allein die Teilnahme an der Vorsorgeuntersuchung und die Meldung an die Zentrale Stelle können kein durch sie möglicherweise festgestelltes Problem lösen. Dies darf bei der Diskussion um eine Verpflichtung und eine größere Verbindlichkeit nicht vergessen werden. Die Lösung des Problems erfordert vielmehr vor allem die Mitwirkung der Eltern. Das setzt voraus, dass diese sich respektiert fühlen und ihrem Gegenüber vertrauen. **Dieses Vertrauensverhältnis, das gegenwärtig generell klar erkennbar ist, könnte nachhaltig beschädigt werden, wenn wie beabsichtigt verfahren wird.**

Wenn tatsächlich - wie Ärzte darlegen - 98% aller Kinder den Kinderärzten im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen vorgestellt werden, dann belegt diese Feststellung eine außerordentlich hohe Akzeptanz und Bejahung des bestehenden Systems seitens der Eltern. Wer hier an Veränderung denkt, muss äußerst behutsam und sensibel agieren, da ansonsten möglicherweise Eltern verschreckt werden. Wird das Freiwilligkeitsprinzip abgelöst durch ein Verpflichtungsprinzip, könnten genau die Effekte eintreten, die

nicht gewünscht sind: Gerade die Zielgruppe, die künftig stärker in den Blick genommen werden muss, dürfte sich skeptisch und distanziert verhalten. Mehr und mehr könnte sie sich ganz zurückziehen. **Der im Gesetzentwurf aufgenommene Ansatz konterkariert dann sein eigenes Ziel.**

Diese Einschätzung ist keineswegs eine bewusst zugespitzte Bewertung. Die vielen Diskussionen mit Verantwortlichen der kommunalen Jugendhilfe, den niedergelassenen Kinderärzten, den Kinderärzten in den Gesundheitsämtern, Vertretern der Beratungseinrichtungen, Kinderschutzzentren und anderen mehr belegen eindeutig, dass auf keinen Fall das Freiwilligkeitsprinzip in Frage gestellt werden darf.

- 1.3 Auch eine „Ahndung“ bei Nichtteilnahme an Vorsorgeuntersuchungen mit möglichen sanktionierenden Maßnahmen erscheint uns deshalb unangemessen und nicht zielführend. Ein Konzept zur Vermeidung der Kindesmisshandlung und -vernachlässigung muss unseres Erachtens erstens auf einer Haltung des Respekts vor allen Eltern aufbauen und zweitens muss ihm kein institutioneller, sondern ein personenzentrierter Ansatz zugrunde liegen. Es sollte nicht um den Aufbau einer neuen Institution zur Meldung tatsächlicher oder vermeintlicher Verdachtsfälle gehen. Diese leistet lediglich - je anonymer sie ist - dem Denunziantentum Vorschub. Fraglich ist auch, ob wirklich die Fälle der Kinder, um die es geht, aufgedeckt werden könnten.

Unseres Erachtens ist der im Gesetzesentwurf aufgezeigte Weg auch trügerisch, weil er die Schaffung von absoluter Sicherheit und eine lückenlose Regelungsmöglichkeit „ausstrahlt“ und zugleich unterstellt, das ausnahmslose Ausfinden aller Gefährdungspotenziale sei möglich wie bei einer Reihenuntersuchung.

Die ohnehin verantwortliche kommunale Jugendhilfe (als Garantenträger und in der Ausübung des „Wächteramtes des Staates“ nach Artikel 6 Grundgesetz) würde im Fall einer Verpflichtung noch stärker als bisher unter einem enormen und „unstillbaren“ Erwartungsdruck geraten, der sich im Ergebnis insgesamt - davon sind wir fest überzeugt - nicht problemlösend, sondern eher kontraproduktiv auswirken würde. Eine verunsicherte und durch unrealistische Verantwortungszuweisung überfrachtete kommunale Jugendhilfe agiert vor Ort nicht angemessener und umsichtiger, sondern eher gehemmt und schwerfälliger.

- 1.4 **Vor dem aufgezeigten Hintergrund schlagen wir mit Blick auf das verbindliche Einladungswesen im Zusammenhang mit den Früherkennungsuntersuchungen und die Einbindung des Jugendamtes vor, den § 7 des Entwurfs zu streichen.**

Hilfsweise gehen wir nachstehend auch auf Alternativen zu einer aus unserer Sicht notwendigen Streichung des § 7 des Entwurfs ein.

- 1.4.1 **§ 4 wird geändert:**

Neuer Absatz 1:

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte halten eine Informations-, Beratungs- und Betreuungslandschaft vor, die für alle Eltern und Kinder von Beginn der Schwangerschaft bis einschließlich zur Grundschulzeit der Kinder niedrighschwellig zugänglich ist.

Die Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

Begründung:

Eine wirkungsvolle Prävention muss erste Priorität haben und ist nur mit Angeboten für alle Eltern und Kinder zu erreichen.

1.4.2 **§ 7 wird alternativ gestrichen oder wie folgt geändert, wenn auf Überwachung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen bestanden wird:**

Änderung im Absatz 5:

(5) Wird eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und einmaliger Erinnerung nicht nachgeholt, übermittelt die Zentrale Stelle einer von jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt zu benennenden kommunalen Stelle folgende Daten:

...

Die benannte kommunale Stelle ist berechtigt, diese Daten zum Zwecke der Aufgaben nach Abs. 6 zu verarbeiten.

Neu gefasster Absatz 6:

(6) Die nach Abs. 5 benannte kommunale Stelle bietet im Fall des Abs. 5 den in Abs. 2 Nr. 4 genannten Personen eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie die Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Gegebenenfalls stellt sie hierzu mit Einverständnis dieser Personen die notwendigen Kontakte her. Besteht auch dann noch keine Bereitschaft, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen, ist das Jugendamt einzuschalten. Das Jugendamt prüft, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen, bietet geeignete und notwendige Hilfen an und ruft erforderlichenfalls das Familiengericht an.

Begründung:

Die Früherkennungsuntersuchungen sind kein geeignetes Mittel, um Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen oder nachzugehen. Aufwand und Nutzen stehen ohnehin in keinem Verhältnis zueinander.

Das schließt nicht aus, die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen durch Öffentlichkeitsarbeit und z. B. ein Bonussystem der Krankenkassen zu fördern.

Sollte die von uns priorisierte Streichung nicht durchsetzbar sein, muss es den Kreisen und kreisfreien Städten überlassen bleiben, welche kommunale Stelle sie für die Bearbeitung der Meldungen benennen. Diese Aufgabe könnte z. B. dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst im Gesundheitsamt übertragen werden.

Einer besonderen Regelung für eine Inobhutnahme bedarf es nicht.

1.4.3 **§ 8 wird geändert:**

Neu gefasster Absatz 1:

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte gewährleisten, dass junge schwangere Frauen, junge Mütter und junge Väter, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter in belasteten Lebenslagen, mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung frühzeitig auf Beratung, Unterstützung sowie Hilfen und Leistungen hingewiesen werden. Die Kreise und kreisfreien Städte sorgen dafür, dass solche frühen und rechtzeitigen Hilfen leistungsträgerübergreifend den in Satz 1 genannten Personen angeboten werden und sie rechtzeitig solche Hilfen und Leistungen erhalten.

Begründung:

Es handelt sich nicht nur um eine Verpflichtung des Jugendamtes. Nach der örtlichen Organisationsstruktur ist zu entscheiden, wer verpflichtet ist.

1.4.4 **§ 9 wird geändert:**

Neu gefasster Absatz 1:

(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden lokale Netzwerke Kinderschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter eingerichtet. Die Kreise und kreisfreien Städte übernehmen selbst oder durch Beauftragung eines anderen Teilnehmers im lokalen Netzwerk Kinderschutz die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinderschutz.

Im Abs. 2 werden die Ziffern 5 und 6 gestrichen.

Im Abs. 3 werden ergänzt:

Schulen und gegebenenfalls Schulaufsicht, Polizei- und Ordnungsbehörden sowie Behörden und Dienststellen der Justiz.

1.4.5 **§ 9 wird bei einer Streichung von § 7 ergänzt:**

Neuer Absatz 5:

(5) Das lokale Netzwerk Kinderschutz entwickelt verbindliche Kommunikationsstrukturen (sog. Frühwarnsysteme), so dass Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen, die die Beteiligten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten wahrnehmen, dem Jugendamt umgehend mitgeteilt werden. Das Jugendamt prüft, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen, bietet geeignete und notwendige Hilfen an und ruft erforderlichenfalls das Familiengericht an.

Begründung:

Ein lokales Netzwerk Kinderschutz wird von uns nachdrücklich unterstützt. Ein funktionierendes Netzwerk aller Beteiligten ist eine ausreichende Basis für die Feststellung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Einer zusätzlichen Überwachung der Früherkennungsuntersuchungen bedarf es nicht.

1.5 Uns ist bekannt, dass auch von anderen Stellen erhebliche Kritik insbesondere am verbindlichen Einladungswesen i. S. d. § 7 des Gesetzentwurfs geäußert wurde. Wir halten deshalb einen umfassenden Konsens insbesondere in dieser Frage für unverzichtbar und regen intensive Beratungen über diese Fragestellungen an. Dies erfordert möglicherweise einen Aufschub des Gesetzesbeschlusses durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag, was wir jedoch gleichwohl i. S. einer umfassenden Übereinkunft der mit dem Entwurf beabsichtigten Ziele für hinnehmbar halten.

1.6 Es sollten auf kommunaler Ebene weitere geeignete Rahmenbedingungen bzw. Handlungsspielräume zur Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung für ein gesundes Aufwachsen nachfolgender Generationen eröffnet werden. Der Aufbau von niedrig-

schwelligen und aufsuchenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten, wie z. B. das Projekt "Schutzengel" für Familien mit Kindern könnte dazu dienen, diejenigen zu erreichen, die diese Hilfe und Unterstützung dringend benötigen. Dabei sollten keine Parallelstrukturen aufgebaut werden, sondern auf bestehende Strukturen, z. B. Elternberatungsstellen, Hausbesuche durch Kinderkrankenschwestern, zurückgegriffen werden. Dabei gilt die Devise: Je früher, desto besser! Die entsprechenden Ansätze im Gesetzentwurf finden deshalb unsere Unterstützung.

2. Zur Rolle der Schulen

Bei umfänglicher Benennung der Akteure im Gesetzesentwurf, die zur Zusammenarbeit als Teil gesamtgesellschaftlicher Verantwortung auf gesetzlicher Basis gefordert sind, ist das Fehlen einer der wichtigsten Sozialisationsinstanzen der Kinder und Jugendlichen, die Schulen, völlig inakzeptabel. Erst in §§ 13 und 14 tauchen die Schulen kurz als Partner in der Zusammenarbeit auf.

Keine Profession im pädagogischen Bereich ist zeitlich gesehen so lange und unmittelbar bei Kindern und Jugendlichen präsent wie die der Lehrerinnen und Lehrer. Und keine Institution erlebt die Kinder (und zwar alle Kinder!) außerhalb des Elternhauses so nah wie die Schule, für die das Land hauptsächlich die Verantwortung trägt (!). Weil vor allem Vertrauenspersonen im Kinderschutz eine tragende Rolle spielen, dürfen keinesfalls die Lehrerinnen und Lehrer aus der Verantwortung genommen werden.

Aus diesem Grunde schlagen wir vor, die Schulen zumindest in den vorgesehenen lokalen Netzwerken Kinderschutz (§ 9) verbindlich zu integrieren und die Lehrerinnen und Lehrer als Akteure und die Schulen als Beteiligte mit aufzunehmen.

3. Im Übrigen unterbreiten wir ergänzend zu unserem Vorschlag unter Ziffer 1.4 dieser Stellungnahme folgende Anregungen:

- 3.1 **Zu § 2:** Nach Abs. 3 nimmt das Land für sich in Anspruch, die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 gemeinsam mit den Kommunen wahrzunehmen. Auch wenn dies formell nicht zu beanstanden ist, wird damit nicht deutlich, dass die eigentliche Hauptlast bei den Kommunen liegt. Dies gilt insbesondere für den gesamten Bereich der Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Umsetzung des gesamten Aufgabenfeldes unmittelbar mit den Kindern, Jugendlichen und Familien. Die nach Abs. 5 vorgesehene Einrichtung einer Hotline für Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen sehen wir unverändert sehr kritisch. In den Städten hat sich der eingerichtete Notdienst als ausreichend erwiesen. Uns erschließt sich die praktische Umsetzung auch aus der Begründung nicht. Statt des positiv dargestellten zivilgesellschaftlichen Engagements erwarten wir in Verbindung mit einer allgemeinen Sensibilisierung der Öffentlichkeit eher eine erhebliche Bindung von Ressourcen für die Abarbeitung von vielen wenig qualifizierten Hinweisen. In der Praxis hat es sich bewährt, dass ein direkter Kontakt zwischen den Meldenden von Kindeswohlgefährdungen und der sozialpädagogischen Fachkraft, die die unmittelbare Überprüfung übernimmt, entsteht. Nur so ist gewährleistet, dass die Situation richtig eingeschätzt wird und die nächsten notwendigen Schritte umgesetzt werden können. Bei einer indirekten Übergabe gehen oftmals wichtige Daten verloren bzw. werden notwendige Informationen nicht abgefragt.

- 3.2 **Zu § 3:** Allein durch die Reihenfolge der Absätze wird der Eindruck verstärkt, dass das Jugendamt vorrangig in den Fällen einer Kindeswohlgefährdung zuständig ist und aktiv wird. Auch nach den Zielen des Kinderschutzgesetzes müsste jedoch die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie die Stärkung der Familien Vorrang haben. Vor diesem Hintergrund sollte der Abs. 3 als Abs. 1 vorangestellt werden. Der Abs. 4 ist im Zusammenhang mit §§ 9, 13 und 14 zu sehen und hat aus unserer Sicht nur deklaratorischen Charakter. Wir regen an, hierauf zu verzichten.
- 3.3 **Zu § 4:** Der Umfang der Förderung durch das Land ist aus der pauschalen Darstellung in keiner Weise abzuleiten. Insbesondere hinsichtlich der Beratungsangebote ist zu befürchten, dass die Kommunen zusätzliche Aufgaben wahrnehmen und/oder finanzieren müssen. Die Festlegung der Leistungserbringung durch Familienbildungsstätten ist zudem aus unserer Sicht zu einseitig. Für Eltern und Kinder gibt es andere niedrigschwellige Lernorte, um Kompetenzen zu erwerben, z. B. KITAS und Familienhäuser. Bei der Festlegung der Förderung sollte unbedingt eine Abstimmung mit den Kommunen erreicht werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Kontrollaufgaben im niedrigschwelligen Bereich den Zugang in jedem Fall erschweren. Außerdem haben gerade hier die Anbieter in Grenzsituationen Probleme mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- 3.4 **Zu § 5:** Nach der Begründung ist die „Förderung überregional tätiger Träger des Kindes- und Jugendschutzes“ als Unterstützung der Jugendämter gemeint. Möglicherweise soll sich die Förderung auf besondere Angebote beziehen. Auf die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird zwar hingewiesen, die praktische Bedeutung dieser Bestimmung erkennen wir jedoch nicht. Es bedarf einer Klarstellung. - Jedenfalls ist auch an dieser Stelle eine Förderung der Kommunen selbst und der präventiven Aufgaben nicht zu erkennen.
- 3.5 **Zu § 6:** Auf der einen Seite wird die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für Beratung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe hervorgehoben, andererseits wird auch hier die Landesförderung nicht näher definiert. Bezeichnend hierfür halten wir den Hinweis auf die „modellhafte“ Förderung nach Abs. 2. Der Aufwand im Jugendamt für eine qualifizierte Umsetzung des § 8 a SGB VIII in seiner Vielschichtigkeit muss ohnehin von der Kommune geleistet werden.
- 3.6 **Zu § 8:** Die Bedeutung der Einschränkung der Förderung des Landes „unmittelbar auf konkrete Hilfen“ in der Begründung zum Abs. 3 erschließt sich für uns nicht.
- 3.7 **Zu § 9:** Den Aufbau eines lokalen Netzwerkes halten wir für einen grundlegenden Schritt zur Verbesserung des Kinderschutzes im weiteren Sinne. Die in Abs. 2 unter den Ziffern 5 und 6 vorgesehene individuelle Fallerörterung und anonymisierte Fallberatung können jedoch nicht Inhalt der Abstimmungen im lokalen Netzwerk sein. Dies muss schon aus datenschutzrechtlichen Gründen in Fallkonferenzen im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen. Für die Entwicklung von Grundsätzen der Kooperation und von Verfahrensabläufen können auch theoretische Beispiele gebildet werden. Wir halten die Auflistung der Ziffern 5 und 6 eher für schädlich.

Bei der Auflistung der Teilnehmer im lokalen Netzwerk schlagen wir vor, die Ziffern 3 bis 5 im Abs. 2 des § 13 (Schulen und gegebenenfalls Schulaufsicht, Polizei- und Ordnungsbehörden, Behörden und Dienststellen der Justiz) sowie die Kindertagesstätten, die in der Praxis auch eine besondere Rolle spielen, zu ergänzen.

Ein besonderer Kooperationskreis nach § 13 ist für uns neben dem lokalen Netzwerk und seiner Kooperationsstruktur nicht erforderlich.

Anzumerken ist auch hier der klar zu erkennende zusätzliche Aufwand für die Kommunen.

- 3.8 **Zu § 10:** Hier werden insbesondere zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII noch einmal Regelungen getroffen. Auch dieses wäre durchaus entbehrlich. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass andererseits die von den Kommunen eingeforderte landeseinheitliche Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII aussteht.
- 3.9 **Zu § 11:** Anknüpfend an die Ausführungen zu § 10 wäre auch diese Bestimmung überflüssig. Im Übrigen stellt sich die Frage, wie insbesondere bei Kindertagespflege andere Personen praktisch erkannt werden sollen und wie eine rechtliche Überprüfung sichergestellt werden kann. Auch hier entsteht ein erheblicher zusätzlicher Aufwand.
- 3.10 **Zu § 13:** siehe unsere Anmerkungen in Ziffern 1 und 3.7
- 3.11 **Zu § 14:** Hier ist zu hinterfragen, ob die hier genannten Institutionen in der Form gesondert aufgeführt werden müssen. Bei der zwingend notwendigen Einbindung in ein lokales Netzwerk müsste die Zusammenarbeit im erforderlichen Umfang definiert werden können. Wir bezweifeln, dass die Rückmeldungen des Jugendamtes in dieser Form ausreichend datenschutzrechtlich abgesichert sind. Auch an dieser Stelle ist auf die zusätzliche Belastung des Jugendamtes hinzuweisen.
- 3.12 **Zu § 15:** Bei der Ausarbeitung eines Landeskinderschutzberichtes sollte unbedingt auf eine ausreichende Beteiligung der Kommunen Wert gelegt werden.
- 3.13 **Zu § 16:** Neben der ohnehin begrenzten Förderung durch das Land, wird hier auch noch ein Vorbehalt der Bereitstellung von Mitteln im Landeshaushalt gemacht. Das bedeutet, dass zusätzliche Daueraufgaben auf die Kommunen übertragen werden, ohne dass eine Finanzierung gewährleistet ist. Dies ist für uns nicht akzeptabel.

Wir sind gerne bereit, unsere Position auch mündlich zu erläutern und stehen für dementprechende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Geschäftsführer